

Satzung

Marine – Regatta – Verein Konstanz e.V.

(in der Neufassung vom 15.02.2008)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Marine-Regatta-Verein Konstanz e.V.“, abgekürzt MRV Konstanz.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Konstanz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Segel- und Regattasports.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, die Jugend für diesen Segel- und Regattasport zu begeistern und auszubilden.
3. Der Verein beteiligt sich an der Erhaltung, dem Schutz und der Pflege von Natur und Umwelt und bekennt sich ausdrücklich zum Gewässerschutz.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsanlagen

Das Vermieten des vom Verein überlassenen Bootsliegeplatzes sowie die Benutzung der Vereinsanlagen zu gewerblichen Zwecken ist untersagt.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Partnermitgliedern.
2. Ehrenmitglieder werden auf Grund Ihrer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und müssen keine Arbeitsstunden leisten.
3. Mitglieder können Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
4. Mitglieder mit einem Bootsliegeplatz müssen Arbeitsstunden leisten.
5. Jugendliche Mitglieder können Personen nach Vollendung des 7. Lebensjahres werden. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die jugendliche Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres, es sei denn das jugendliche Mitglied befindet sich in Schul- bzw. Berufsausbildung oder im Studium. Dann endet die jugendliche Mitgliedschaft spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder werden zum o.g. Zeitpunkt Mitglieder.
6. Partnermitglieder können Personen nach dem vollendeten 18. Lebensjahres werden, die in einer Lebenspartnerschaft mit einem Mitglied leben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Mitgliedes endet auch die Partnermitgliedschaft. Partnermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder Handlungen vorgenommen hat, die im besonderen Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Der Beschluss wird schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Die Mitglieder haben Aufnahmegebühren, laufende Mitgliedsbeiträge, eventuelle Liegeplatzgebühren und besondere Umlagen zu entrichten, die gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Organe, Vorstand

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/die 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Hafenmeister, Schriftführer, Jugendleiter, Veranstaltungsleiter und Hüttenwart.
3. Der Vorstand kann um bis zu 3 Personen erweitert werden. Über die Erweiterung entscheiden die Vorstandsmitglieder.
4. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dabei wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch 2 dieser Personen vertreten.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In geraden Jahren werden der / die 1. Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer, Veranstaltungsleiter gewählt. In ungeraden Jahren der / die 2. Vorsitzende, Hafenmeister, Hüttenwart.
2. Der Jugendleiter/in wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen, falls eines seiner Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheidet.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
3. Auf Verlangen von mindestens 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
4. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in jedem Fall geheim.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Revisoren
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen
4. Aufnahme von Fremdmitteln
5. Abschluss von Rechtsgeschäften, die einen Betrag von 10.000 € übersteigen
6. Änderung der Satzung
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereines

§ 12 Kassenprüfung

1. Zwei Revisoren haben die Kassen- und Buchführung nebst Belegen mindestens einmal jährlich zu prüfen.
2. In der Mitgliederversammlung wird über die o.g. Prüfung berichtet.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die **DLRG – Ortsgruppe Konstanz e.V.**, Geschäftsstelle Weiherhofstr.12, 78467 Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.